

Ein neuer Service für Sie:

Ab sofort können Sie uns völlig kostenlos Ihre Fragen rund um Ihre Steuern stellen. Alle 14 Tage werden unsere Steuerberater diese für Sie beantworten, natürlich anonym.

Rufen Sie einfach an unter

Telefon 0335/55899-0

oder senden Sie eine E-Mail an

kontakt@der-oderland-spiegel.de



Diese Woche antwortet:

Ines Schmidt

Steuerberaterin

ETL | Freund & Partner

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)
• kompetent • zuverlässig • erfahren

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88

fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.ETL.de

Anje F. aus Beeskow fragt:

Wie lange muss ich als Privatperson meine steuerlichen Unterlagen aufbewahren, da mir wohl bekannt ist, das Firmen diese Unterlagen 10 Jahre aufbewahren müssen. Vielen Dank!

Aufbewahrungsfristen sind sehr unterschiedlich. Es kommt immer darauf an, um welche Unterlagen es sich handelt und wofür man diese später benötigt. Die Fristen liegen zwischen 2 Jahren und ein Leben lang.

Für die Steuerunterlagen von Privatpersonen gibt es keine festgeschriebene Aufbewahrungsfrist. Eine Ausnahme gilt allerdings bei den Handwerkerrechnungen. Hier ist eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren vorgeschrieben. Alle anderen Steuerunterlagen könnten demnach sofort entsorgt werden.

Aber man ist gut beraten, wenn man Steuerunterlagen und den Steuerbescheid dennoch aufbewahrt!

Denn Werbungskosten und

sonstigen Ausgaben müssen in der Einkommensteuererklärung glaubhaft gemacht werden und können vom Finanzamt zum Beweis angefordert werden. Wenn Ihnen das Finanzamt nach Bearbeitung der Steuererklärung Ihre Belege zurücksendet, liegt meist ein Anschreiben mit der Information bei, dass Belege bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bzw. Klagefrist oder länger („...Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind...“) aufbewahrt werden sollten.

Weiterhin sind Rechnungen und Quittungen aus nichtsteu-

erlichen Gründen, wie z.B. für die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen notwendig. Auch werden bei vielen Anträgen einige dieser Belege benötigt. Unterlagen von Ärzten sollten im eigenen Interesse ein Leben lang aufbewahrt werden, denn diese könnten später einmal für eine Diagnose hilfreich sein. Das gilt auch für Versicherungsunterlagen, Verträge und Rentenunterlagen, aus denen spätere Ansprüche erwachsen.

Private Bankunterlagen unterliegen einer dreijährigen Aufbe-

wahrungsfrist. Gemeint sind hier Unterlagen zu bezahlten Rechnungen, wie Kontoauszüge oder Quittungen. Eine Rechnung kann auch dann, wenn sie eigentlich schon bezahlt worden ist, doch noch einmal eingefordert werden. Der Käufer ist dann gut beraten, wenn er direkt belegen kann, dass diese schon bezahlt worden ist. Aus diesem Grund gilt: Die dreijährige Aufbewahrungsfrist für private Käufe sollte eingehalten werden. Wer die Rechnung und direkt auch den Kontoauszug dazu zusammenheftet und archiviert, der ist für

den Fall der Fälle immer gut gerüstet.

Die Aufbewahrungsfristen sind individuell festzulegen. Sie sind aber gut beraten, wenn Sie die Aufbewahrung davon abhängig machen, wie lange Sie die Unterlagen rückwirkend brauchen könnten. Aus steuerlicher Sicht gilt eine Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer von normal 4 Jahren.

Alle Antworten der vergangenen Wochen können Sie nachlesen auf unserer Internetseite: www.fp-frankfurtoder.de